

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 110/10 B

L 8 AL 2145/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 3389/02 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juni 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet werden. Diesen zwingenden Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 21.10.2010 nicht.
- 3 Der Vortrag, das LSG habe den Gerichtsbescheid der Vorinstanz wörtlich übernommen, ohne den Sachverhalt von Amts wegen gemäß § 103 SGG zu erforschen, enthält nicht die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Denn eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Kläger macht aber nicht einmal geltend, vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt zu haben.
- 4 Unzureichend ist auch das Vorbringen, das LSG habe seinen eigenen Feststellungen widersprochen und die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits werde darin gesehen, dass das LSG "mit dieser Entscheidung von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung das Urteil letztendlich beruht". Denn zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung darauf einzugehen, inwiefern die Klärung einer sich stellenden Rechtsfrage über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr*). Zur Bezeichnung einer Abweichung ist eine Entscheidung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genau zu benennen und ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und der angeführten Entscheidung andererseits aufzuzeigen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 67*). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung offensichtlich.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)